

Anlage zur Niederschrift

vom *Bödel*

TOP *10-5*



Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Ordnungsamt
Herrn Finster
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Kreis Segeberg | Der Landrat

Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Frau Schröder
Fachdienstleitung
Haus B, Zimmer-Nr. 211
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9457
Fax +49 4551 951-99816
E-Mail
ordnung@segeberg.de

Aktenzeichen:
II 32.00/ Jagdrecht
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 21.06.2022

Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr - Jagdwesen; Bejagung innerhalb des Stadtgebiets

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Finster,

Sie übersandten einen Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Norderstedt am 05.05.2022 zum Thema „Bejagung innerhalb des Stadtgebietes“ und baten um Darstellung der rechtlichen Grundlagen.

Diese ergeben sich aus dem Bundesjagdgesetz (BJG) und dem Landesjagdgesetz (LJG). Die erforderliche Jagdausübung basiert auf dem Grundsatz des § 1 des Bundesjagdgesetzes (siehe Gesetzesauszug), der die Hege zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel hat. Dieses kann nur durch fachmännisch durchzuführende Bejagung erfolgen.

Nach § 7 Bundesjagdgesetz bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengesellschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk.

Nach § 8 Bundesjagdgesetz bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt gemäß den Vorgaben des Landesjagdgesetzes in Schleswig-Holstein 250 ha.

Rechnungsanschrift
Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten
Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Damit sind land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Norderstedt automatisch Bestandteil von Jagdbezirken, in denen die Jagd ausgeübt werden darf.

§ 6 Bundesjagdgesetz iVm § 4 Landesjagdgesetz regelt die Vorgaben zu befriedeten Bezirken. In befriedeten Bezirken erfolgt im Grundsatz keine Jagdausübung.

Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an Wohngebäude angrenzen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen sowie Sport- und Spielplätze, die mit bebauten Bereichen im Zusammenhang stehen,
4. Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146),
5. Tiergehege,
6. Bundesautobahnen,
7. Liegenschaften des Bundesministers der Verteidigung unter 75 ha, die durch eine Umfriedung oder amtliche Schilder begrenzt sind.

Darüber hinaus kann die Jagdbehörde auf Antrag der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechselln von Schalenwild und gegen den unbefugten Zutritt von Menschen dauerhaft abgesperrt sind, ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären.

Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann in befriedeten Bezirken gemäß § 6 Bundesjagdgesetz, beispielsweise zur Reduzierung von durch Wild verursachten erheblichen Schäden, gestattet werden. Dies kann z.B. durch Kaninchenbauten verursachte Schäden auf Sportanlagen oder in Parkanlagen erforderlich sein.

Eine generelle Befriedung eines ganzen Gemeinde- oder Stadtgebietes ist vom Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen.

Die jeweils einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben sind den örtlichen Jägern bekannt. Soweit es zu Beschwerden oder Verstößen kommen sollte, geht die Jagdbehörde des Kreises Segeberg diesen Hinweisen nach und es wird darauf hingewirkt, dass festgestellte Verstöße gegen das bestehende Jagdrecht abgestellt werden.

Ich hoffe, ich konnte die Anfrage damit beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Anlage

§ 1 Bundesjagdgesetz Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

**§ 1 Landesjagdgesetz
Ziele des Gesetzes**

(zu § 1 Bundesjagdgesetz)

(1) Die freilebende Tierwelt ist als Teil der Umwelt in ihrem natürlichen und historisch gewachsenen Beziehungsgefüge zu erhalten.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer Jagd, die das Wild schützt, die Lebensräume erhält und verbessert sowie das Wild nachhaltig und unter größtmöglicher Förderung der biologischen Vielfalt nutzt (naturnahe Jagd).

(3) Bei der Planung und Durchführung der naturnahen Jagd sind unter Beachtung des Bundesjagdgesetzes folgende Ziele als Belange des Allgemeinwohls anzustreben:

1. Die Lebensgrundlagen des Wildes und die Vernetzung und erforderlichenfalls Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tiere in einem artenreichen Beziehungsgefüge sind zu sichern und zu verbessern (naturnahe Reviergestaltung).

2. Ein günstiger Erhaltungszustand der Wildarten ist zu sichern und zu fördern.

3. Es sind landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wildbestände herzustellen; insbesondere die Entwicklung der Waldökosysteme und die Erhaltung der Knicks sind sicherzustellen.

4. Sonstige Belange des Allgemeinwohls, insbesondere des Tierschutzes, des Naturschutzes sowie der Erholung in Natur und Landschaft sind bei allen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

5. In Naturschutzgebieten darf die Jagd dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechtes und die Jägerinnen und Jäger sollen die Ziele dieses Gesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung verwirklichen. Die Möglichkeit zur Ausübung der Jagd soll breiten Schichten insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung offenstehen.